

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juni 1973

Nummer 34

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	8. 5. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Handwerkskammern des Landes Nordrhein-Westfalen und über Dienstaufwandsentschädigungen	338
213	30. 4. 1973	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Brandschutzforschung	338
67	21. 5. 1973	Fünfte Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden	339
7124	16. 5. 1973	Verordnung über den Zusammenschluß der Handwerkskammer Bielefeld und der Handwerkskammer für Lippe	340
97	29. 5. 1973	Verordnung NW PR Nr. 4/73 zur Änderung der Verordnung über den Tarif für die Fähren an der Weser im Lande Nordrhein-Westfalen	341
	10. 5. 1973	Nachtrag Nr. 7 zur Urkunde über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der Geilenkirchener Kreisbahnen vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12)	342
	10. 5. 1973	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 11. Dezember 1899 und den hierzu ergangenen Nachträgen betr. den Bau und Betrieb vollspuriger Nebeneisenbahnen von Borken nach Burgsteinfurt mit Abzweigung von Stadtlohn nach Vreden (Westfälische Nordbahn), von Sennelager nach Wiedenbrück und von Neubeckum nach Münster i. W. durch die Westfälische Landes-Eisenbahn-Gesellschaft	342
	11. 5. 1973	3. Nachtrag zur Urkunde des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen über das Recht zum Bau und Betrieb der Euskirchener Kreisbahnen vom 19. Juni 1959 (GV. NW. S. 122)	342
	18. 5. 1973	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 11. Dezember 1899 und den hierzu ergangenen Nachträgen betr. den Bau und Betrieb vollspuriger Nebeneisenbahnen von Borken nach Burgsteinfurt mit Abzweigung von Stadtlohn nach Vreden (Westfälische Nordbahn), von Sennelager nach Wiedenbrück und von Neubeckum nach Münster i. W. durch die Westfälische Landes-Eisenbahn-Gesellschaft	343

20320

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Eingruppierung der mit Landesbeamten
nicht vergleichbaren Beamten der Handwerkskam-
mern
des Landes Nordrhein-Westfalen
und über Dienstaufwandsentschädigungen**

Vom 8. Mai 1973

Aufgrund des § 29 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (GV. NW. S. 264) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Handwerkskammern des Landes Nordrhein-Westfalen und über Dienstaufwandsentschädigungen vom 15. Oktober 1970 (GV. NW. S. 733) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 werden die Zahlen „75, 125“ und „150“ jeweils durch die Zahlen „100, 175“ und „200“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Mai 1973

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

– GV. NW. 1973 S. 338.

213

**Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens
über die Brandschutzforschung**

Vom 30. April 1973

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 4. April 1973 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Verwaltungsabkommen über die Brandschutzforschung vom 24. August 1972 zugestimmt.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 30. April 1973

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

**Verwaltungsabkommen
über die Brandschutzforschung**

Vom 24. August 1972

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Saarland (Länder) schließen, um die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiete des Brandschutzwesens zu fördern, den technischen Fortschritt zu nutzen, insbesondere die Löschnachtechnik den zunehmenden Brandgefahren anzupassen und ausländische

fachliche Erkenntnisse auszuwerten, folgendes Verwaltungsabkommen über die Brandschutzforschung.

§ 1

Forschungsaufträge

Die Länder finanzieren gemeinschaftlich nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Verwaltungsabkommens zur Lösung von Forschungsaufgaben Aufträge an die Forschungsstelle für Brandschutztechnik an der Universität Karlsruhe (TH) und – soweit erforderlich – an andere Forschungsstellen oder an Einzelpersonen. Entwicklungsarbeiten für die industrielle Fertigung sind keine Forschungsaufgaben nach Satz 1.

§ 2

Aufstellung eines Arbeitsplanes (Haushaltsplanes)

(1) Die „Arbeitsgemeinschaft Feuerschutz“ (AGF) der Landesdienststellen für Feuerschutz beschließt mit Stimmenmehrheit über die zu erledigenden Aufträge und deren Reihenfolge. Sie stellt nach Anhörung des „Technisch-wissenschaftlichen Beirates“ der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V. (VFDB) für jedes Haushaltsjahr einen Arbeitsplan (Haushaltsplan) über die durchzuführenden Forschungsaufträge unter Angabe der erforderlichen Kosten auf. Den Angaben über die erforderlichen Kosten sind Kostenvoranschläge der nach § 1 zu beauftragenden Stellen zugrunde zu legen. Die geschätzten Gesamtkosten einschließlich der Veröffentlichungskosten (§ 3) dürfen 240000 DM jährlich nicht übersteigen.

(2) Das Land Baden-Württemberg vergibt die Aufträge unter Bezugnahme auf dieses Verwaltungsabkommen nach Maßgabe des Arbeitsplanes.

§ 3

Veröffentlichung der Forschungsergebnisse

Die AGF veranlaßt die Veröffentlichung der Ergebnisse der Forschungsaufträge.

§ 4

Finanzierung

(1) Der im Arbeitsplan (Haushaltsplan) festgelegte Betrag der jährlichen Gesamtkosten wird von den Ländern aufgebracht. Die Anteile der Länder errechnen sich zu zwei Dritteln nach den in den Landeshaushaltsrechnungen des vorangegangenen Rechnungsjahres ausgewiesenen Ist-Einnahmen an Feuerschutzsteuer und zu einem Drittel nach der Bevölkerungszahl der letzten allgemeinen Volkszählung.

(2) Die Anteile der Länder an den jährlichen Gesamtkosten werden jährlich je zur Hälfte auf 1. Mai und 1. Oktober auf eine vom Innenministerium Baden-Württemberg zu benennende Stelle überwiesen.

(3) Das Land Baden-Württemberg stellt die derzeit von der Forschungsstelle für Brandschutztechnik an der Universität Karlsruhe (TH) benützten staatlichen Räumlichkeiten der Forschungsstelle kostenlos zur Verfügung.

§ 5

Verwaltung der Forschungsmittel

(1) Dem Land Baden-Württemberg obliegt die Verwaltung der Forschungsmittel (§ 4 Abs. 1).

(2) Das Land Baden-Württemberg leitet den Ländern nach Ablauf des Rechnungsjahres einen in Anlehnung an den Arbeitsplan (Haushaltsplan) aufgestellten Verwendungs-nachweis zu.

§ 6

Eigentumsverhältnisse

Die mit Forschungsmitteln beschafften Einrichtungen und Geräte gehen in das Eigentum des Landes Baden-Württemberg über und stehen für weitere Forschungsarbeiten zur Verfügung. Sie werden bei der Forschungsstelle für Brandschutztechnik an der Universität Karlsruhe (TH) aufbewahrt, von dieser instand gehalten und erforderlichenfalls ausgeliehen.

§ 7

Inkrafttreten, Kündigung

(1) Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Das Verwaltungsabkommen über die Brandschutzforschung vom 3. Oktober 1961 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(2) Jedes Land kann das Abkommen zum Ende eines Rechnungsjahres mit einer Frist von einem Jahr kündigen.

Stuttgart, den 24. August 1972

Innenministerium Baden-Württemberg
In Vertretung:
Dr. Roser

München, den 18. April 1972

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Merk

Berlin, den 16. November 1971

Der Senator für Inneres
Neubauer

Bremen, den 4. November 1971

Der Senator für Inneres
Löbert

Hamburg, den 22. Dezember 1971

Die Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat
Heinz Runau

Wiesbaden, den 11. August 1972

Der Hessische Minister des Innern
In Vertretung:
Kohl

Hannover, den 25. Oktober 1971

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Minister des Innern
Lehnert

Düsseldorf, den 10. Februar 1972

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Der Innenminister
Weyer

Mainz, den 22. Dezember 1971

Rheinland-Pfalz
Der Minister des Innern
Heinz Schwarz

Kiel, den 21. März 1972

Für das Land Schleswig-Holstein
Der Innenminister
Titzeck

Saarbrücken, den 26. Oktober 1971

Der Minister des Innern des Saarlandes
Schnur

67

**Fünfte Verordnung
über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz
über die Abgeltung von Besatzungsschäden**

Vom 21. Mai 1973

Auf Grund des § 44 Abs. 4 des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dezember 1955 (BGBl. I S. 734) wird verordnet:

§ 1

Zuständig für die Entscheidung über Anträge auf Abgeltung von Personen- und Sachschäden aus Verkehrsunfällen und sonstigen Unrechtshandlungen gemäß § 4 des Gesetzes ist das Amt für Verteidigungslasten

1. der kreisfreien Stadt Aachen
für die kreisfreie Stadt Aachen sowie die Kreise Aachen, Düren und Heinsberg,
2. der kreisfreien Stadt Dortmund
für den Regierungsbezirk Arnsberg,
3. der kreisfreien Stadt Düsseldorf
für den Regierungsbezirk Düsseldorf,
4. der kreisfreien Stadt Köln
für die kreisfreien Städte Bonn und Köln sowie die Kreise Bergheim (Erft), Euskirchen und Köln, den Oberbergischen Kreis, den Rheinisch-Bergischen Kreis und den Rhein-Sieg-Kreis,
5. des Kreises Lippe
für den Regierungsbezirk Detmold,
6. der kreisfreien Stadt Münster
für den Regierungsbezirk Münster.

§ 2

Zuständig für die Entscheidung über Anträge auf Abgeltung von Schäden aus der Nutzung von Liegenschaften und beweglichen Sachen gemäß § 5 Nr. 1 des Gesetzes ist das Amt für Verteidigungslasten

1. der kreisfreien Stadt Aachen
für die kreisfreie Stadt Aachen sowie die Kreise Aachen, Düren und Heinsberg,
2. der kreisfreien Stadt Dortmund
für die kreisfreien Städte Bochum, Castrop-Rauxel, Dortmund, Hagen, Herne, Lünen, Wanne-Eickel, Wattenscheid und Witten sowie für den Ennepe-Ruhr-Kreis,
3. der kreisfreien Stadt Düsseldorf
für den Regierungsbezirk Düsseldorf,
4. der kreisfreien Stadt Köln
für die kreisfreien Städte Bonn und Köln sowie die Kreise Bergheim (Erft), Euskirchen und Köln, den Oberbergischen Kreis, den Rheinisch-Bergischen Kreis und den Rhein-Sieg-Kreis,
5. des Kreises Lippe
für die kreisfreie Stadt Bielefeld sowie die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe und Minden-Lübbecke,
6. der kreisfreien Stadt Münster
für den Regierungsbezirk Münster,
7. des Kreises Paderborn
für die Kreise Büren, Paderborn und Warburg,
8. des Kreises Soest
für die kreisfreien Städte Hamm und Iserlohn sowie die Kreise Arnsberg, Brilon, Iserlohn, Lippstadt, Lüdenscheid, Meschede, Olpe, Siegen, Soest, Unna und Wittgenstein.

§ 3

Zuständig für die Entscheidung über Anträge auf Abgeltung von

- a) Manöver- und Übungsschäden gemäß § 5 Nr. 2 des Gesetzes,
- b) Schäden an Straßen, Wegen, Brücken und Wasserstraßen gemäß § 5 Nr. 3 des Gesetzes

ist das Amt für Verteidigungslasten

1. der kreisfreien Stadt Aachen
für die kreisfreie Stadt Aachen sowie die Kreise Aachen, Düren und Heinsberg,
2. der kreisfreien Stadt Düsseldorf
für den Regierungsbezirk Düsseldorf,
3. der kreisfreien Stadt Köln
für die kreisfreien Städte Bonn und Köln sowie die Kreise Bergheim (Erft), Euskirchen und Köln, den Oberbergischen Kreis, den Rheinisch-Bergischen Kreis und den Rhein-Sieg-Kreis,
4. der kreisfreien Stadt Münster
für den Regierungsbezirk Münster,
5. des Kreises Paderborn
für den Regierungsbezirk Detmold,
6. des Kreises Soest
für den Regierungsbezirk Arnsberg.

§ 4

Zuständig für die Entscheidung in Schadensfällen, die bereits beim britischen Entschädigungsgericht (Claims Tribunal) in Herford anhängig, jedoch von diesem noch nicht entschieden waren, sind die Regierungspräsidenten.

§ 5

Zuständig für die Entscheidung über Anträge auf Schadensabgeltung, die von den nach den §§ 1 bis 3 zuständigen kreisfreien Städten und Kreisen für ihre Gebietskörperschaft gestellt werden, sind die Regierungspräsidenten. Das gleiche gilt für die Abgeltung von Schäden juristischer Personen, deren Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert in der Hand der nach den §§ 1 bis 3 zuständigen kreisfreien Städte und Kreise befinden.

§ 6

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vierte Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden zur Abgeltung von Besatzungsschäden vom 20. August 1965 (GV. NW. S. 238), geändert durch Verordnung vom 2. Februar 1968 (GV. NW. S. 28), außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. Mai 1973

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

– GV. NW. 1973 S. 339.

7124

Verordnung über den Zusammenschluß der Handwerkskammer Bielefeld und der Handwerkskammer für Lippe

Vom 16. Mai 1973

Auf Grund des § 90 Abs. 3 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Handwerkskammern Bielefeld und für Lippe werden zu einer neuen Handwerkskammer zusammenge schlossen.

(2) Der Bezirk der neuen Handwerkskammer umfaßt den Bezirk des Regierungspräsidenten Detmold. Der Sitz der Handwerkskammer ist Bielefeld; sie erhält den Namen: Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld.

§ 2

Die Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld ist Rechtsnachfolgerin der Handwerkskammern Bielefeld und für Lippe. Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 3

(1) Für die Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld wird ein Übergangsvorstand gebildet. Er führt die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes und bereitet unverzüglich die Wahl zur Vollversammlung vor.

(2) Der Übergangsvorstand setzt sich aus den Mitgliedern der Vorstände der bisherigen Handwerkskammern Bielefeld und für Lippe unter dem Vorsitz des Präsidenten der bisherigen Handwerkskammer Bielefeld zusammen. Er wählt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Vorsitzenden, von denen einer Geselle sein muß. Kommt eine Wahl nicht zustande, entscheidet der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr. Der Übergangsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(3) Der Vorsitzende des Übergangsvorstandes, im Fall seiner Verhinderung einer der Stellvertreter, und der Hauptgeschäftsführer der bisherigen Handwerkskammer Bielefeld, im Fall seiner Verhinderung der Hauptgeschäftsführer der bisherigen Handwerkskammer für Lippe, vertreten die Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld bis zum Amtsantritt des neuen Präsidenten und des neuen Hauptgeschäftsführers gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Die Amtszeit des Übergangsvorstandes endet spätestens am 30. Juni 1974. Ist bis zu diesem Zeitpunkt die Vollversammlung noch nicht gewählt, so entscheidet der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über die Bestellung von Beauftragten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Handwerkskammerorgane.

§ 4

(1) Die am 31. Dezember 1973 in Kraft befindlichen Rechtsvorschriften der Handwerkskammern Bielefeld und für Lippe gelten mit Ausnahme der Satzungen jeweils für den Bereich der bisherigen Kammerbezirke bis zu ihrer Aufhebung durch die Vollversammlung der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld weiter. Sie treten mit Ausnahme der gemäß § 122 Abs. 5 der Handwerksordnung weiterhin anzuwendenden Fachlichen Vorschriften spätestens am 30. Juni 1975 außer Kraft. Satz 1 gilt entsprechend für die Festsetzung der Kammerbeiträge für das Haushaltsjahr 1974.

(2) Die bei den Handwerkskammern Bielefeld und für Lippe errichteten Meisterprüfungsausschüsse bleiben bis zur Errichtung neuer Meisterprüfungsausschüsse für die Abnahme von Meisterprüfungen zuständig; entsprechendes gilt für die Gesellenprüfungsausschüsse und für die Prüfungsausschüsse gemäß § 36 des Berufsbildungsgesetzes.

(3) Die Bestellung von Sachverständigen gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 8 der Handwerksordnung gilt bis zu ihrem Widerruf durch die Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld fort.

§ 5

Die Verordnung über die Bezirke der Handwerkskammern und der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. April 1972 (GV. NW. S. 126), geändert durch Verordnung vom 30. November 1972 (GV. NW. S. 388), bleibt im übrigen unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Mai 1973

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

– GV. NW. 1973 S. 340.

97

**Verordnung NW PR Nr. 4/73
zur Änderung der Verordnung über den Tarif
für die Fähren an der Weser
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 29. Mai 1973

Auf Grund des § 94 II 15 des Allgemeinen Landrechts und des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiBGl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Januar 1952 (BGBI. I S. 7), des § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBI. I S. 856) und des § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Tarif für die Fähren an der Weser im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. Oktober 1964 (GV. NW. S. 307) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgenden Absatz 2:

„Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr kann für einzelne Fähren ausnahmsweise eine Erhöhung der in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzten Fährgelder zulassen, wenn dies wegen der ungünstigen Ertragslage erforderlich ist.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

„Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 9. Juli 1954 (BGBI. I S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1971 (BGBI. I S. 1745), geahndet.“

3. Die Anlage zur Verordnung über den Tarif für die Fähren an der Weser im Lande Nordrhein-Westfalen erhält folgende Fassung:

„Anlage zur Verordnung über den Tarif für die Fähren an der Weser im Lande Nordrhein-Westfalen

3. Federvieh, je angefangene 10 Stück	0,30 DM
4. Hunde, je Stück	0,30 DM

IV.

Kraftfahrzeuge einschließlich Fahrzeugführer

	Fährgeld
1. Lastwagen oder deren Anhänger	
a) bis 0,75 t Tragfähigkeit unbeladen oder beladen	1,20 DM
b) über 0,75 bis 1,5 t Tragfähigkeit unbeladen oder beladen	2,20 DM
c) über 1,5 bis 3 t Tragfähigkeit unbeladen beladen	2,50 DM 2,80 DM
d) über 3 bis 5 t Tragfähigkeit unbeladen beladen	3,— DM 3,50 DM
e) über 5 t Tragfähigkeit unbeladen beladen	3,80 DM 5,— DM
2. Kraftomnibusse	
a) bis zu 25 Sitzplätzen	3,50 DM
b) über 25 Sitzplätze	4,50 DM
c) Anhänger	1,50 DM
3. Personenkraftwagen	
a) bis zu 1000 ccm Hubraum	1,30 DM
b) über 1000 bis 2000 ccm Hubraum	1,50 DM
c) über 2000 ccm Hubraum	1,80 DM
d) Anhänger	1,— DM
4. Krafträder über 50 ccm Hubraum	
a) ohne Beiwagen	0,80 DM
b) mit Beiwagen	1,— DM
5. Zugmaschinen	
a) bis 12 PS	2,30 DM
b) über 12 PS	3,— DM
6. Trecker	1,30 DM

V.

**Sonstige Fahrzeuge
einschließlich Gespann- oder Fahrzeugführer**

	Fährgeld
1. Große Handwagen, Ziehkarren, leichte Ackergärtze und ähnliche landwirtschaftliche Fahrzeuge	0,50 DM
2. Fuhrwerke bis 1,5 t Tragfähigkeit beladen oder unbeladen	1,20 DM
3. Fuhrwerke über 1,5 bis 3 t Tragfähigkeit unbeladen beladen	1,25 DM 2,— DM
4. Fuhrwerke über 3 t Tragfähigkeit unbeladen beladen	2,20 DM 3,— DM
5. Möbel- und Schaustellerwagen	3,50 DM
6. Dreschmaschinen, Selbstbinder und ähnliche schwere Fahrzeuge	3,— DM

Für Zugtiere, Zugmaschinen oder Trecker ist das Fährgeld nach den Sätzen zu III oder IV zu berechnen.

VI.

Fährgeldbefreiungen und -ermäßigungen

- Vom Fährgeld sind befreit:
 - Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr, für die kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird,
 - Angehörige der Hafen- und Schifffahrtsverwaltungen in Ausübung ihres Dienstes mit ihren Dienstfahrzeugen,
 - im Dienst befindliche Polizei- und Zollbeamte in Dienstkleidung, ausgenommen für Fahrten vom und zum Dienst,

Gepäck und sonstige Gegenstände, die den Platz einer Person einnehmen, sowie Fahrräder, Kleinkrafträder bis zu 50 ccm Hubraum, Handkarren, Handschlitten, Kinderwagen u. ä.
je Stück 0,40 DM

III.

Tiere

- Großvieh und sonstige Zug-, Reit- oder Lasttiere, je Stück 0,60 DM
- Kleinvieh, je Stück 0,30 DM

- d) Gütertransporte für unmittelbare Rechnung der Hafen- und Schifffahrtsverwaltungen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtssdirektion Hannover mit ihren Begleitpersonen,
- e) die Begleitperson oder der Führerhund eines Blinden sowie der Krankenfahrstuhl eines Gehbehinderten,
- f) im Dienst befindliche Postboten mit ihren Fahrzeugen, die der Beförderung von Postsendungen dienen,
- g) Hilfsfahrzeuge bei Feuersbrünsten und sonstigen Notständen auf dem Hin- und Rückweg nebst den zugehörigen Begleitmannschaften,
- h) Kriegsbeschädigte und Gleichstehende nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

2. Fährgeldermäßigungen

Das Fährgeld für Schüler und Jugendliche sowie deren Begleitpersonen und Beförderungsmittel auf Schul- und Jugendpflegefahrten beträgt bei gemeinsamer Überfahrt und gemeinsamer Entrichtung des Fährgeldes für mindestens 10 Personen die Hälfte des einfachen Fährgeldes.

VII.

Allgemeine Bestimmungen

1. Bei Nacht, Hochwasser und Treibeis beträgt das Fährgeld das Doppelte der Sätze nach I bis V.
 - a) Als Nacht gelten in der Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 21.00 bis 6.00 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 18.00 bis 7.00 Uhr.
 - b) Die Hochwassergrenze wird durch einen Merkpfahl oder in anderer Weise von dem zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt bezeichnet.
 - c) Die Bestimmungen nach Abschnitt VI (Fährgeldbefreiungen und -ermäßigungen) gelten nicht für Fahrten bei Nacht.
2. Ist der Fährbetrieb wegen Eisstand eingestellt und der Eisweg von der zuständigen Wegepolizeibehörde freigegeben, so ist das Fährgeld für die Benutzung des Eisweges zu entrichten.
3. Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug gilt als beladen, wenn es außer dem Zubehör oder dem Betriebsstoff für die Maschinen mehr als 100 kg geladen hat."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Mai 1973

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

– GV. NW. 1973 S. 341.

Nachtrag Nr. 7

zur

Urkunde über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der Geilenkirchener Kreisbahnen vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12)

Aufgrund des § 23 Abs. 1 Nr. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) genehmigte ich hiermit die Verträge zwischen

- a) der Kreiswerke Geilenkirchen-Heinsberg GmbH, Geilenkirchen, und der Interessengemeinschaft Historischer Schienenverkehr e.V., Düsseldorf, vom 17. 1./25. 1. 1973 sowie vom 25. 1./5. 4. 1973 und
- b) der Interessengemeinschaft Historischer Schienenverkehr e.V. und der Touristenbahnen im Rheinland GmbH, Düsseldorf, vom 18. 4. 1973,

deren wirtschaftliche Folge die Überlassung des Betriebes auf dem Streckenabschnitt von Gillrath (Bahn-km 21,293) bis Langbroich-Schierwaldenrath (Bahn-km 26,900) der Geilenkirchener Kreisbahnen für die Zeit vom 1. Januar 1973 bis 31.

Dezember 1978 an die Touristenbahnen im Rheinland GmbH ist.

Düsseldorf, den 10. Mai 1973

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Rambow

– GV. NW. 1973 S. 342.

Nachtrag zur

Konzessionsurkunde vom 11. Dezember 1899 und den hierzu ergangenen Nachträgen betr.

den Bau und Betrieb vollspuriger Nebeneisenbahnen von Borken nach Burgsteinfurt mit Abzweigung von Stadtlohn nach Vreden (Westfälische Nordbahn), von Sennelager nach Wiedenbrück und von Neubeckum nach Münster i. W. durch die Westfälische Landes-Eisenbahn-Gesellschaft

Gemäß § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich hiermit die Westfälische Landes-Eisenbahn AG in Lippstadt, Südertor 6, mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Schienenpersonenverkehrs auf dem Streckenabschnitt von Ahaus bis Burgsteinfurt der Strecke Borken-Ahaus-Burgsteinfurt sowie auf der abzweigenden Strecke von Stadtlohn nach Vreden.

Düsseldorf, den 10. Mai 1973

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Rambow

– GV. NW. 1973 S. 342.

3. Nachtrag

zur

Urkunde des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen über das Recht zum Bau und Betrieb der Euskirchener Kreisbahnen vom 19. Juni 1959 (GV. NW. S. 122)

Auf den Antrag des Oberkreisdirektors des Kreises Euskirchen genehmige ich hiermit gemäß § 22 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter die Erweiterung der Anlagen der Euskirchener Kreisbahnen (Industriebahn Zülpich) um ein öffentliches Ladegleis auf dem Gelände der Firma C. Mundt & Co in Zülpich nach Maßgabe des vorgeprüften Bauplanes, Lageplan M. 1 : 500 vom 5. 6. 1972. Die Ergänzung und Abänderung durch die endgültige Feststellung des Planes bleibt vorbehalten.

Für den Betrieb des Ladegleises unter Mitbenutzung des bei Bahn-km 0,804 aus der öffentlichen Eisenbahnstrecke abzweigenden Anschlußgleises der Firma C. Mundt & Co (km 0,000 bis km 0,213) gelten die Bestimmungen der Urkunde vom 19. Juni 1959 und der hierzu ergangenen Nachträge.

Düsseldorf, den 11. Mai 1973

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Prof. Dr. Diehl

– GV. NW. 1973 S. 342.

**Nachtrag
zur
Konzessionsurkunde vom 11. Dezember 1899
und den hierzu ergangenen Nachträgen
betr.**

**den Bau und Betrieb vollspuriger Nebeneisenbahnen
von Borken nach Burgsteinfurt mit Abzweigung von
Stadtlohn nach Vreden (Westfälische Nordbahn), von
Sennelager nach Wiedenbrück und von Neubeckum
nach Münster i.W. durch die Westfälische Landes-Ei-
senbahn-Gesellschaft.**

Gemäß § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich hiermit die Westfälische Landes-Eisenbahn AG in Lippstadt, Südertor 6, mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem Streckenabschnitt von km 23,300 bis km 32,400 der Strecke Wiedenbrück-Sennelager.

Zugleich genehmige ich den Abbau dieses Streckenabschnittes.

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes wird das Eisenbahnunternehmungsrecht der Westfälischen Landes-Eisenbahn AG aus der Konzessionsurkunde vom 11. Dezember 1899 insoweit für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 18. Mai 1973

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Prof. Dr. Diehl

– GV. NW. 1973 S. 343.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.